



POSTANSCHRIFT Bundesamt für Justiz, 53094 Bonn

Bayerisches Staatsministerium  
der Justiz  
80097 München

Nachrichtlich:

Bundesministerium der Justiz und  
für Verbraucherschutz  
Referat IA4  
11015 Berlin

Übrige Landesjustizverwaltungen

per E-Mail

HAUSANSCHRIFT Adenauerallee 99-103, 53113 Bonn

POSTANSCHRIFT 53094 Bonn

BEARBEITET VON Dr. Stefanie Plötzgen-Kamradt

REFERAT II 1

TEL +49 228 99 410-5321

FAX +49 228 99 410-5919

AKTENZEICHEN II 1 - 9341 T15-21 498/2014

DATUM Bonn, 5. Dezember 2014

BETREFF **Rechtshilfeverkehr in Zivilsachen mit Turkmenistan**

HIER Einstellung des Rechtshilfeverkehrs seitens turkmenischer Behörden

BEZUG Ihr Schreiben vom 19. August 2014, Az.: D5 – 9341 T 15 – I – 8361/2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 19. August 2014 hatten Sie über ein nicht erledigtes Rechtshilfeersuchen berichtet, mit dem die turkmenischen Behörden um Zustellung ersucht worden waren. Das Ersuchen war seitens der Botschaft in Aschgabat mit dem Hinweis zurückgeleitet worden, Turkmenistan zur Wiederaufnahme der Zustellungen zu bewegen, habe bisher keinen Erfolg gehabt. Die verspätete Bearbeitung bitte ich zu entschuldigen, die Akte ist in der Registratur außer Kontrolle geraten.

Das Auswärtige Amt teilt nunmehr mit, dass turkmenische Gerichte Ersuchen ausländischer Gerichte im Bereich des Zivilrechts vorbehaltlich einer ordre public Prüfung erledigen. Rechtsgrundlage ist der Art. 442 der turkmenischen Zivilprozessordnung, dessen Wortlaut in Arbeitsübersetzung lautet:

„Gerichte Turkmenistans vollstrecken an sie ordnungsgemäß weitergeleitete Ersuchen um Vollzug von einzelnen Prozesshandlungen (Zustellung der Ladung oder anderen Dokumenten, Vernehmung der Parteien oder Zeugen, Begutachtung, Ortsaugenschein usw.) mit Ausnahmen, wenn

- 1) dies der Souveränität Turkmenistans widersprechen würde oder damit die Sicherheit Turkmenistans bedroht würde;
- 2) das Gericht für die Vollstreckung nicht zuständig ist.

Vollstreckung der Ersuchen ausländischer Gerichte um Vollzug von einzelnen Prozesshandlungen erfolgt gemäß den sowjetischen Rechtsvorschriften.

Gerichte Turkmenistans können ausländische Gerichte um Vollzug von einzelnen Prozesshandlungen ersuchen.

Ordnung für die Beziehung zwischen Gerichten Turkmenistans mit ausländischen Gerichten wird durch Rechtsvorschriften Turkmenistans und internationalen Abkommen Turkmenistans bestimmt.“

Das Auswärtige Amt schlägt daher vor, das Zustellungsersuchen erneut an die Botschaft zu übermitteln, die sodann in der Weiterleitungsnote auf die anliegende Note des turkmenischen Außenministeriums Bezug nehmen kann. Da das Auswärtige Amt bereits mit der Angelegenheit befasst war, rege ich an, das Ersuchen ausnahmsweise auf diplomatischem Weg zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Dr. Plötzgen-Kamradt)

Übersetzung

105 – 1404992

(Staatswappen von Turkmenistan)

*(handschriftlich:) 05/31987*

Das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten von Turkmenistan bezeugt der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Turkmenistan seine Hochachtung und beehrt sich, unter Bezugnahme auf die Note Nr. 843/2013 vom 17. Dezember 2013, folgendes mitzuteilen.

In Übereinstimmung mit Artikel 442 der Zivilprozessordnung von Turkmenistan erledigen turkmenische Gerichte an sie ordnungsgemäß gestellte Ersuchen ausländischer Gerichte über die Vornahme einzelner Prozesshandlungen (Zustellung von Vorladungen und anderen Dokumenten, Vernehmung von Prozessparteien und Zeugen, Erstellung von Gutachten und Inaugenscheinnahme vor Ort u.a.) mit Ausnahme derjenigen Fälle, in denen

- 1) die Erledigung des Ersuchens der Souveränität Turkmenistans widersprechen oder eine Bedrohung für die Sicherheit Turkmenistans darstellen würde;
- 2) die Erledigung des Ersuchens nicht in die Zuständigkeit des Gerichts fällt.

Die Erledigung von Ersuchen ausländischer Gerichte über die Vornahme einzelner Prozesshandlungen erfolgt auf der Grundlage des turkmenischen Rechts.

Das Verfahren der Zusammenarbeit zwischen den Gerichten Turkmenistans und ausländischen Gerichten wird vom turkmenischen Recht und internationalen Verträgen Turkmenistans festgelegt.

Gemäß Artikel 542 Teil 1 der Strafprozessordnung von Turkmenistan können im Wege der Gewährung von Rechtshilfe für Ermittlungsbehörden und Gerichte ausländischer Staaten, mit denen Turkmenistan internationale Verträge über Rechtshilfe abgeschlossen hat, oder auf der Grundlage einer gegenseitigen Vereinbarung Prozesshandlungen vorgenommen werden, die in der Strafprozessordnung vorgesehen sind sowie auch andere Handlungen, die in anderen Gesetzen und internationalen Verträgen Turkmenistans vorgesehen sind.

Das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten von Turkmenistan benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

(Siegel des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten von Turkmenistan)

Aschgabat, den 21. Januar 2014

An die Botschaft  
der Bundesrepublik Deutschland

Aschgabat